

Ökostrom Schweiz, Technoparkstrasse 2, 8406 Winterthur

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK
Bundesamt für Raumentwicklung

Versand an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Winterthur, 05.04.2022

Totalrevision CO2-Gesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Fachverband der landwirtschaftlichen Biogasanlagenbetreiber äussern wir uns zu den beabsichtigten Änderungen in der Klimapolitik der Schweiz nach 2025. Unsere Mitglieder leisten einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen in der Schweiz und sind damit direkt betroffen von Änderungen in der Gesetzgebung rund um die Schweizer Klimapolitik.

Beurteilung der Vorlage

Das revidierte CO₂-Gesetz hat zum Ziel den Treibhausgas-Ausstoss bis 2030 gegenüber 1990 zu halbieren und damit das Klimaziel 2030 zu erreichen. Der Bundesrat verzichtet auf Instrumente, die zur Ablehnung der letzten Revision beigetragen haben. Im Grundsatz begrüsst Ökostrom Schweiz den Ansatz, die Klimapolitik mit wirkungsvollen Anreizen und gezielten Förderungen auszugestalten und die laufende Entwicklungen Massnahmen im Klimabereich weiter zu unterstützen. Dies auch unter Anerkennung des Volkswillens der vergangenen Abstimmung. Gleichzeitig möchten wir aber betonen, dass nach unserem Dafürhalten die ambitionierten Reduktionsziele, zu welchen sich die Schweiz bekennt, mit dieser Vorlage kaum erreicht werden können. Die Vorlage vermittelt den Eindruck, dass man als Schweiz die Zügel beim Klimaschutz mittelfristig aus der Hand geben will und sich bei der Schliessung der möglichen Ziellücken mehr und mehr auf den Zukauf von Auslandskompensationen verlassen möchte. Waren es bei der vergangenen, abgelehnten Vorlage noch drei Viertel der Reduktionen, die im Inland zu erfolgen hatten, so sind es in der neuen Vorlage gerade noch zwei Drittel. Dies kann nicht der Anspruch einer griffigen und selbstbestimmten Schweizer Klimapolitik sein. Was es stattdessen braucht ist eine Ausweitung der bestehenden, unbestrittenen Instrumente, wie dem Kompensationsmechanismus und weiteren Massnahmen damit verstärkte Anreize geschaffen werden, um in inländische Klimaschutzprogramme zu investieren.

Klimaschutzprojekte im Inland fördern und ausbauen

Wir sind der klaren Meinung, dass bei den Kompensationen eine besondere Priorität auf Massnahmen im Inland gelegt werden muss. Inländische Kompensationsmassnahmen bieten die Chance, den Schweizer Innovations- und Wirtschaftsstandort zu stärken. Sie generieren hierzulande

Wertschöpfung und Arbeitsplätze. Optionen, welche Kompensationen im Ausland ermöglichen, sollten nur ergänzend beibehalten werden für den Fall, wenn sich beispielsweise herausstellen würde, dass die Möglichkeiten in der Schweiz zu begrenzt sind, um sämtliche Treibhausgasemissionen dauerhaft auszugleichen.

Insbesondere die Landwirtschaft hat ein grosses Potenzial an Klimaschutzleistungen. So können beispielsweise landwirtschaftliche Böden dauerhaft Kohlenstoff einspeichern und durch Düngerezusätze können Lachgas-Emissionen signifikant reduziert werden. Zudem können durch landwirtschaftliche Biogasanlagen grosse Mengen an klimaschädlichen Methanemissionen aus der Tierproduktion reduziert und energetisch genutzt werden. Schon heute stellt die Hofdüngervergärung die wichtigste messbare Klimaschutzmassnahme in der Landwirtschaft dar. Die Stiftung KliK rechnet unter Berücksichtigung eines moderaten Zubaus an Anlagen mit einer kumulierten Reduktionsleistung von 380'000 Tonnen CO₂-eq bis 2030 (Quelle: Jahresbericht KliK, 2020). Vor diesem Hintergrund gilt es festzuhalten, dass aktuell gerade einmal 4% des Hofdüngers vergärt und energetisch genutzt wird. Das Potenzial ist demnach sehr gross.

Für eine kohärente Klimapolitik ist es unabdingbar die Energieperspektive 2050+ mitzudenken. Neben den Treibhausgas-Kompensationen ist die Dekarbonisierung der Schweiz durch eine Erhöhung der Produktion erneuerbarer Energien elementar, um die ambitionierten Klimaziele der Schweiz zu erreichen. Der grosse Vorteil der landwirtschaftlichen Biogasanlagen liegt darin, dass diese Anlagen neben der direkten Klimaschutzleistung über ihre gemeinschaftlichen Mehrwerte auch einen wichtigen Beitrag zur Energiestrategie leisten können. Diese Leistungen zeichnen sich insbesondere durch die flexible, steuerbare und dezentrale Bereitstellung von Strom, Wärme und Biomethan aus, unabhängig davon, ob es Sommer oder Winter ist, Tag oder Nacht. Diese Mehrwerte macht die Biomasse zu einem wichtigen Pfeiler innerhalb der Schweizer Energiestrategie und somit auch innerhalb der Klimapolitik.

Grundlegendes zur Kompensationspflicht

Der Ausbau von inländischen Klimaschutzprojekte wie Biogasanlagen ist auszuweiten, indem Investitionsanreize maximiert werden. Der grösste Hebel dafür liegt in der Kompensationspflicht für Importeure von fossilen Treibstoffen. Der erläuternde Bericht des Bundesrats rechnet eine kumulierte Ziellücke über die Periode 2025–2030 von rund 23,6 Millionen Tonnen CO₂eq vor. Weiter wären zur Schliessung dieser Ziellücke über eine Umsetzung innerhalb der Kompensationspflicht, eine Refinanzierung über mehr als die gesetzlich zulässigen 5 Rappen pro Liter Treibstoff nötig. Mit der Vorlage des Bundesrates schlägt man nun aber die Stossrichtung ein, dass für die Erreichung der Reduktionsziele der Schweiz voraussichtlich zusätzliche Massnahmen im Ausland finanziert werden müssten. Diese Strategie birgt einige Unsicherheiten und das Risiko sich in Bezug auf das Erreichen der Klimaziele auf Reduktionsbemühungen im Ausland abhängig zu machen. Das kann wirklich nicht das Ziel einer konsistenten und selbstbestimmten Klimapolitik sein. Zumal zum heutigen Zeitpunkt keineswegs präzise abgeschätzt werden, welche Mengen im Ausland dann zu kompensieren sind. Unsicher ist zudem, wie die Preise für Kompensationsmassnahmen sich entwickeln. Der prognostizierte Preis, welcher im Bericht kolportiert wird und zwischen 18 und 70 Franken pro Tonne CO₂ variiert, ist sicherlich mit Vorzucht zu geniessen, denn es kann davon ausgegangen werden, dass andere Staaten nicht bereit sind kostengünstige Bescheinigungen an Ländern wie der Schweiz zu verkaufen und sich diese für die Erreichung ihrer eigenen Ziele anrechnen wollen. Übrig bleiben dann die kostenintensiveren Kompensationsleistungen. Diese Preise sind entscheidend dafür, welchen Zielbeitrag die Treibstoffimporteure

innerhalb der maximal möglichen 5 Rappen leisten können. Je tiefer die Preise liegen, desto höhere Kompensationsleistungen sind mit den vorgesehenen 5 Rappen möglich.

Hingegen wäre es zielführender und ehrlicher, man würde den maximal möglichen Kompensationsaufschlag im Vergleich zum heutigen Gesetz auf 8 Rappen erhöhen und könnte somit den ambitionierten Kompensationszielen im Inland gerecht werden. Diese wird es nicht zum Nulltarif geben, dass sollten Politik und Verwaltung der Bevölkerung transparent vermitteln. Mit einer Erhöhung des zusätzlichen Kompensationsaufschlages gäbe es den notwendigen Spielraum, den es braucht, um Klimaschutzprojekte in der Schweiz voranzubringen und adäquat auszubauen, damit die Inlandziele erfüllt werden.

Dekarbonisierung des Wärmesektors technologieneutral umsetzen / Erhöhung CO₂-Abgabe

Massnahmen im Gebäudebereich sind aufgrund der langen Investitionszyklen sehr wichtig, denn schweizweit sind gemäss Schätzungen immer noch 900'000 fossile Heizungen in Betrieb. Dementsprechend unterstützen wir den Vorschlag des Bundesrates die Rückverteilung zu reduzieren und diese für Massnahmen bereitzustellen. Die Unterstützung der Transition zu erneuerbaren Heizsystemen ist deshalb elementar. Zudem sollte das Gebäudeprogramm ausgeweitet werden, indem zum Beispiel landwirtschaftliche Ställe miteingebunden werden sollten.

Nebst den bestehenden Beiträgen an die Kantone sollen mittels Zweckbindung jährlich 35 Millionen Franken für die Förderung von Geothermie und Energieplanung eingesetzt werden. Auch hier braucht es ein Fördermodell der auf einem technologieneutralen Ansatz basiert, der auch die bestehende Struktur mitdenkt. So kann mittels Einspeisung von Biomethan ins Gasnetz die bestehende Infrastruktur genutzt werden und gefördert werden. Die Unterstützung von Projekten erneuerbarer Energie aus dem Ertrag der CO₂-Abgabe wäre im Hinblick auf die wirtschaftliche Einspeisung von Biogas ins Gasnetz überaus förderlich und würde Anreiz schaffen in diese Produktion zu investieren. Für Anlagen, welche erneuerbares Gas produzieren und einspeisen gibt es zudem nach wie vor keine gesetzlichen Förderinstrumente. Gleichzeitig ist der Schweizer Gassektor immer noch stark abhängig von Importen fossilen Erdgases. 2019 importierte die Schweiz rund 38 TWh fossiles Erdgas (Quelle: Verband Schweizer Gasindustrie). Neben den klimaschädlichen Auswirkungen, welche die Fördermethoden von Erdgas beinhalten und den grossen CO₂-Emissionen, die durch die Nutzung in der Schweiz entstehen, ist eine solche Abhängigkeit auch aus wirtschaftlicher und sicherheitspolitischer Sicht zu hinterfragen. Das Potenzial an Primärenergie aus einheimischer Biomasse dagegen ist enorm und insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Hofdünger, wo das nachhaltige Potenzial an Primärenergie mit rund 7.5 TWh am grössten ist, wird dieses Potenzial mit einer Nutzung von gerade einmal 4% immer noch am wenigsten erschlossen im Vergleich zu anderen Biomassekategorien (Quelle: Oliver Thees et al., 2017).

Gleichzeitig ist es für eine zielführende Reduktion der Emissionen essenziell einen möglichst hohen Anreiz zu schaffen, damit Liegenschaftsbesitzer auf erneuerbare Heizsysteme auf Basis fossilfreier Energieträger umstellen. In diesem Zusammenhang spielt die CO₂-Abgabe auf fossile Brennstoffe eine wichtige Rolle. Durch eine Erhöhung dieser Lenkungsabgabe auf maximal 200 Franken wird es einerseits wirtschaftlich interessanter in erneuerbare Wärmeerzeuger zu investieren, andererseits erhöhen sich im Falle einer Verfehlung der für Brennstoffe festgelegten Zwischenziele, die verfügbaren zweckgebundenen finanziellen Mittel für das Gebäudeprogramm und die Förderung von nachhaltigen

Technologien im Wärmesektor. Im Rahmen einer konsistenten und zielgerichteten Klimapolitik halten wir es für vertretbar, den Anteil der zweckgebundenen Mittel aus der CO₂-Abgabe auf rund die Hälfte zu erhöhen. Auf der anderen Seite kann über eine Erhöhung der CO₂-Abgabe, der Minderertrag für die Rückverteilung an die Bevölkerung kompensiert werden, so dass die Vorlage weiterhin sozialverträglich bleibt. Abschliessend ist es unserer Organisation jedoch wichtig zu unterstreichen, dass mit einer griffigen Klimapolitik die Reduktionszwischenziele im Brennstoff-Bereich erreicht würden, so dass eine mögliche Erhöhung der CO₂-Abgabe hinfällig wäre.

Gleichstellung aller erneuerbaren Energieträger und Technologien

Um die langfristigen Klima-Reduktionsziele der Schweiz zu erreichen ist eine konsequente Dekarbonisierung der Wirtschaft unabdingbar. Gleichzeitig steigt dadurch die Nachfrage nach erneuerbarem Strom aufgrund der dafür zu erfolgenden Elektrifizierung des Verkehrs- und Wärmesektors. Um die Stromnachfrage zu entlasten, bieten sich diesbezüglich unter anderem erneuerbare Treib- und Brennstoffe als praxistaugliche Alternativmöglichkeiten an. Es ist unserem Verband ein wichtiges Anliegen zu betonen, dass in der Frage der Dekarbonisierung des Verkehrs, des Gebäudesektors und der Industrie zwingend alle erneuerbaren Energieträger sowie Technologien mitgedacht werden sollten. Die CO₂-Gesetzesvorlage des Bundes nimmt sich dieser Aufgabe leider nur bedingt an. Es gilt daher notwendige Justierungen zu treffen für eine tragfähige Förderung sämtlicher erneuerbarer Technologien zugunsten einer Gleichstellung aller erneuerbaren Energieträger und unter Wahrung der Technologieneutralität.

Auswirkungen gesetzliche Beimischquote für biogene Treibstoffe

Im Jahre 2020 wurden in der Schweiz 252.3 Mio. Liter biogene Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt (Quelle: Eidgenössische Zollverwaltung, 2021). Diese Menge beträgt 4.1% des gesamten Treibstoff-Absatzes. Bis anhin konnten sich die Importeure fossiler Treibstoffe für die Beimischung von Bio-Treibstoffen Bescheinigungen ausstellen lassen. Das mit der Stiftung KliK dafür entwickelte und von BioFuels Schweiz betriebene Programm wurde 2014 vom Bundesamt für Umwelt registriert. Bis einschliesslich 2019 wurden insgesamt 1'592'491 Bescheinigungen ausgestellt. Für das Produktionsjahr 2020 verzeichnete das Programm Bio-Treibstoffe (KliK/Biofuels Schweiz) eine CO₂-Reduktion von rund 380'000 Tonnen (Quelle: BioFuels Schweiz). Vergleich Bescheinigungen 2020 für Biogasanlagen (ca. 40'000 Tonnen). Alles in allem sind Erneuerbare Treibstoffe für den Landverkehr mit rund 600'000 Tonnen CO₂ pro Jahr die bedeutendste Kompensationsmassnahme (siehe erläutern-der Bericht, S.18), wobei demnach 220'000 Tonnen nicht über KliK als Kompensation angerechnet sind.

Mit der Einführung des Artikels 13b werden neu mindestens 5 Prozent Bio-Treibstoff als gesetzliche Beimischquote festgelegt, was gemäss Vorlage Bundesrat ab 2025 als einzige Massnahme die Beimischung von erneuerbaren Treibstoffen sicherstellen soll. Für die beigemischten Mengen können demnach keine Bescheinigungen mehr ausgestellt werden, womit eine Anrechnung von bisher 380'000 über KliK an die Kompensationspflicht entfällt und biogene Treibstoffe demnach nicht mehr indirekt über die CO₂-Kompensation gefördert würden. Diese Möglichkeit bleibt nur noch zusätzlichen Mengen vorenthalten, welche über dem gesetzlichen Mindestanteil eingeführt würden. Mit der Beimischpflicht würden die Reduktionsleistung von erneuerbaren Treibstoffen auf einen Schlag auf 900'000 Tonnen erhöht, wobei diese Reduktionen an die CO₂-Emissionen des Verkehrssektors angerechnet würden (Quelle: Biofuels Schweiz). Gleichzeitig wird sich der Kompensationssatz für

Treibstoffimporteure zukünftig auch an den Entwicklungen der CO₂-Emissionen des Verkehrs orientieren, womit die Beimischquote dann zumindest eine indirekte Auswirkung auf die Kompensationsatz hätte, je nach Emissionsentwicklung.

Aus Sicht von Ökostrom Schweiz bedeutet eine Beimischquote, dass mit dem Wegfall der Bescheinigungen für importierte Bio-Treibstoffen die Nachfrage nach Reduktionsleistungen aus anderen Sektoren wie beispielsweise der Landwirtschaft steigen könnte. Offen bleibt die Frage, inwiefern der Bundesrat den Treibstoffimporteuren dahingehend entgegenkommen wird, dass man den Importeuren im Gegenzug zur Beimischquote einen höheren Spielraum für günstigere Auslandkompensationen einräumen wird. Würden hingegen gesetzliche Inlandanteile (Kompensationspflicht) von mindestens 20% festgelegt unter gleichzeitige Erhöhung des maximalen Benzinaufschlagpreises von 8 Rappen pro Liter, wie von Ökostrom Schweiz gefordert, ergäbe sich diesbezüglich einen messbar höheren Anreiz, in landwirtschaftliche Kompensationsprojekte und andere inländische Projekte zu investieren.

Mineralölsteuererleichterung für inländische biogene Treibstoffe muss verlängert werden

Die CO₂-Vorlage bezweckt die Steuerbefreiung für biogene Treibstoffe nach dem Auslaufen Ende 2024 nicht mehr zu verlängern. Stattdessen soll eine gesetzliche Beimischquote festgelegt werden. Die Nicht-Weiterführung der Mineralölsteuerbefreiung hätte einschneidende wirtschaftliche Folgen für Firmen und Transportunternehmen, welche in biogene Antriebe investiert haben. Gleichzeitig wären inländische biogene Treibstoffe kaum mehr preislich konkurrenzfähig und würden vom Markt verschwinden. Die Hersteller von Bio-Treibstoffen müssten bei einer Versteuerung stand heute rund CHF 2,60 / Liter verlangen. Beim landwirtschaftlichen Biogas kann man von Preisen um die CHF 2,90 / kg ausgehen. Heute bezahlen Investoren und Betreiber von LKW-Flotten, die bereits vorbildlich teilweise oder sogar vollständig fossilfrei mit abfallbasiertem Biodiesel aus Altspeiseöl, Biogas aus organischen Abfällen und landwirtschaftlichen Hofdüngern unterwegs sind, für ihren erneuerbaren Treibstoff – dank der Steuererleichterungen und der Förderung durch KliK-Beiträge – netto ca. CHF 1,50 / Liter. Diese Massnahmen verteuern alle Treibstoffe um insgesamt 1,8 Rp. / l (Quelle: Biofuels Schweiz). Der Aufpreis für die Allgemeinheit ist unter dem Strich also marginal. Hingegen würde bei einem Wegfall der Steuerbefreiung all jene Unternehmen und Logistiker bestraft, welche bis anhin in fossilfreie Antriebe investiert haben.

Angebotsseitig ist die Ausgangslage ebenso klar. Sind biogene Treibstoffe nicht mehr steuerbefreit lohnt sich eine Investition in dessen Produktion kaum mehr, da inländisches Biogas und Biodiesel kaum mehr marktfähig wären. Ökostrom Schweiz stellt fest, dass landwirtschaftliche Biogasanlagenbetreiber vermehrt Interesse zeigen an einer Diversifizierung ihres Produktionsportfolios, indem Überlegungen angestellt werden, einen Teil des Biogases – nebst der Verstromung – aufzubereiten und als Biomethan-Treibstoff direkt zu vermarkten. Bereits ist ein erstes Modell einer rein-landwirtschaftlichen Biogastankstelle erfolgreich in Betrieb gegangen. Es wäre äusserst bedauernswert, wenn dieses wachsende Interesse und der spürbar zunehmende Innovationswille durch fehlende Anreize ausgebremst würden. Deshalb fordert unsere Organisation eine Weiterführung der Mineralölsteuerbefreiung für inländische biogene Treibstoffe ab 2024. Sollte sich im Rahmen der Ausarbeitung herausstellen, dass eine solche Praxis nicht WTO-konform wäre, muss eine generelle Steuerbefreiung für biogene Treibstoffe beibehalten werden, nach derselben Handhabung wie in der heutigen Gesetzgebung.

Das Treibhauspotenzial (GWP) von Methan auf 28 CO_{2eq} anpassen

Im Rahmen der Vernehmlassung möchte Ökostrom Schweiz darauf hinweisen, dass in der aktuellen CO₂-Verordnung (Stand 2022) die erwärmende Wirkung (GWP) des Treibhausgases Methan (CH₄) in Anhang 1 nach wie vor als 25 CO_{2eq} ausgewiesen wird. Dieser Wert entspricht nicht dem aktuellen Stand gemäss dem 5. Sachstandbericht des IPCC. Wir erwarten daher von der Bundesverwaltung, diesen Wert für Methan in der CO₂-Verordnung möglichst rasch auf 28 CO_{2eq} anzupassen, damit eine Angleichung an die Richtlinien des Übereinkommens von Paris sichergestellt werden kann.

Anträge

Artikel	Inhalt	Vorlage BR	Anliegen ÖS / Anträge	Begründung/Bemerkungen
Art. 3 Abs. 1 ^{ter}	Reduktionsziele	<i>(neu) Die Verminderung der Treibhausgasemissionen nach Absatz 1 erfolgt in erster Linie mit Massnahmen im Inland. Der Bundesrat regelt den Anteil.</i>	Die Verminderung der Treibhausgasemissionen nach Absatz 1 erfolgt zu mindestens drei Vierteln mit Massnahmen im Inland. Der Bundesrat regelt den Anteil.	Zuhanden einer konsistenten und glaubwürdigen Klimapolitik, soll ein möglichst hoher Anteil mit im Inland durchgeführten Massnahmen im Gesetz verankert werden. Die Schweiz soll sich mit hohen Inlandzielen unabhängig von der Klimapolitik im Ausland und den entsprechenden Preisen von Auslandskompensationen machen. Klimaschutzmassnahmen im Inland sind zudem auch als Chance wahrzunehmen, Wertschöpfung im Inland zu generieren.
Art. 4 Abs. 5	Reduktionsziele	<i>(neu) Können die Reduktionsziele durch die Massnahmen nicht erreicht werden, so kann der Bund die zur Zielerreichung notwendigen internationalen Bescheinigungen erwerben.</i>	Streichen Art. 5 des bestehenden Gesetzes beibehalten (Anrechnung von Emissionsverminderungen im Ausland).	Diese neu geschaffene rechtliche Grundlage setzt in seiner Formulierung falsche Anreize. Es darf keine Dynamik entstehen, in der sich die Schweiz beim Erreichen seiner Klimaziele auf den Zukauf internationaler Bescheinigungen stützt.

				Dies widerspricht einer glaubwürdigen und selbstbestimmten Klimapolitik. Artikel 5 des bestehenden Gesetzes sowie die Bestimmungen des Pariser Übereinkommens und weiterer bilateralen Abkommen bieten bereits heute eine Grundlage, mögliche Emissionsminderungen im Ausland anzurechnen, sofern sie ohne Unterstützung der Schweiz nicht zustande gekommen wären.
Art. 7	Nationale Bescheinigungen (Sequestrierung)	<i>¹ Der Bundesrat legt die Anforderungen fest, die in der Schweiz erzielte Emissions-verminderungen und Erhöhungen der Senkenleistungen insbesondere durch geologische und biologische Sequestrierung im Wald, in Böden und in Holzprodukten erfüllen müssen, damit für diese nationale Bescheinigungen ausgestellt werden.</i>		Ökostrom Schweiz begrüsst, dass eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, um die Anrechnung von biologischer Sequestrierung im Inland zu ermöglichen.

Art. 13b	Beimischquote erneuerbare Treibstoffe	<i>(neu)¹ Wer nach dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 Treibstoffe für den Landverkehr in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, muss einen Teil der CO₂-Emissionen, die bei der energetischen Nutzung dieser Treibstoffe entstehen werden, durch die Überführung erneuerbarer Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr vermindern. Die erneuerbaren Treibstoffe müssen die Anforderungen nach Artikel 35d des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG) erfüllen.</i>	Die Beimischquote wird von Ökostrom im Grundsatz begrüsst, sofern die heute bestehende Steuererleichterungen für erneuerbare Treibstoffe nach 2024 weitergeführt werden. Siehe Exkurs: <i>Auswirkung Beimischquote</i> In diesem Zusammenhang verweist Ökostrom auf die Kommissionsinitiative 22.402 «CO₂-Reduktion durch biogene und erneuerbare synthetische Treibstoffe» und empfiehlt diese Pa. IV. zur Annahme.	Die gesetzliche Pflicht zur Beimischung löst die indirekte Förderung von importierten biogenen Treibstoffen durch die CO₂-Kompensation ab und erhöht gleichzeitig die CO₂-Reduktion im Verkehrssektor auf einen Schlag um einen beträchtlichen Anteil. Die Pflicht zur Beimischung darf allerdings nicht dazu führen, dass der Inlandanteil der Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure im Gegenzug gesenkt wird, zuhanden preisgünstigerer Auslandskompensationen. Die Beimischquote sollte vielmehr als eine Chance erachtet werden, um die Nachfrage nach inländischen Reduktionsleistungen zu erhöhen. Gleichzeitig gilt es inländische biogene Treibstoffe ab 2025 weiterhin mit einer Mineralsteuerbefreiung zu unterstützen (siehe MinÖStG), damit in die Produktion einheimischer Energieträger investiert werden kann.
Art. 26	Kompensation bei Treibstoffen – Gesetzlicher Mindestanteil Inland	² <i>Der Bundesrat legt den Kompensationssatz, nach Anhörung der Branche, nach Massgabe der Erreichung der Reduktionsziele nach Artikel 3 oder der Entwicklung der</i>	² Der Bundesrat legt den Kompensationssatz... und bestimmt den Anteil der im Inland durchzuführenden Kompensationsmassnahmen...zwischen 5 und 90 Prozent fest.	Eine zielführende Umsetzung der Kompensationspflicht bei Treibstoffen bildet die Grundlage einer griffigen Klimapolitik. Mit einem gesetzlich festgelegten Mindestanteil von

		CO₂-Emissionen des Verkehrs zwischen 5 und 90 Prozent fest und bestimmt den Anteil der im Inland durchzuführenden Kompensationsmassnahmen.	^{2bis} Der Anteil, der im Inland durchzuführenden Kompensationsmassnahmen beträgt mindestens 20 Prozent. Es sind Massnahmen zu bevorzugen, über welche grosse ungenutzte Kompensationspotenziale erschlossen werden können. ³ Der zulässige Kompensations-Aufschlag auf Treibstoffe beträgt maximal 8 Rappen pro Liter.	Kompensationsmassnahmen im Inland, wird insbesondere ein grosser Anreiz geschaffen, in Schweizer Klimaprojekte zu investieren und somit auch die Wertschöpfung im Inland zu behalten. Ein Mindestanteil der Kompensation von 20% hat höchste Priorität, damit landwirtschaftliche Kompensationsprojekte wie Biogasanlagen, CO₂-Sequestrierung oder der Einsatz von Nitrifikationshemmer umgesetzt werden können und die <u>Investitions- und Planungssicherheit langfristig gewährt bleibt</u>. Für eine adäquate Umsetzung innerhalb der Kompensationspflicht der Treibstoffimporteure wären für die Refinanzierung mehr als die gesetzlich zulässigen 5 Rappen pro Liter Treibstoff nötig, hält der erläuternde Bericht fest. Diesem Umstand soll durch einen erhöhten Maximalaufschlag Rechnung getragen werden. Die 8 Rappen ergeben sich aus einem Kompromiss aus aktuellem und abgelehntem Gesetz.
Art. 28 Abs. 1	Sanktion bei fehlender Kompensation	Bestehendes Gesetz (160 CHF / Tonne)	Wer seine Kompensationspflicht nicht erfüllt, muss dem Bund pro nicht kompensierte	Die Ersatzleistung hat direkten Einfluss auf den Preis, der für Kompensationsleistungen bezahlt wird. Für die Umsetzung

			Tonne CO2 einen Betrag von 240 Franken entrichten.	landwirtschaftlicher Kompensationsprojekte ist es essenziell wichtig, dass die Ersatzleistung höher zu stehen kommt als im aktuellen Gesetz. Dies würde Anreize schaffen in neue Klimaschutzprojekte zu investieren, die mit der bisherigen Obergrenze der Sanktion von 160 CHF wegen fehlender Wirtschaftlichkeit nicht realisiert werden konnten. Es ist noch ein grosses Potenzial vorhanden, daher sollten Voraussetzungen geschaffen werden, um in der Schweiz weitere Klimaschutzprojekte zu realisieren. Es kommt hinzu, dass in der EU die CO2-Bescheinigungspreise laufend steigen und sich dem Schweizer Niveau angleichen werden. Es ist eine Illusion zu glauben, dass die CO2-Bescheinigungen im Ausland massiv günstiger sind. Der von Ökostrom Schweiz geforderte Betrag von 240 CHF ist ein Kompromiss zwischen aktuellem Gesetz und der abgelehnten Vorlage (320 CHF).
Art. 29	CO2-Abgabe auf Brennstoffe	Bestehendes Gesetz	² Der Abgabesatz beträgt je Tonne CO2 36 Franken. Der	Eine Erhöhung der CO2 Abgabe auf fossile Brennstoffe

			Bundesrat kann ihn bis auf höchstens 200 Franken erhöhen, falls die gemäss Artikel 3 für die Brennstoffe festgelegten Zwischenziele nicht erreicht werden.	führt zu einer erhöhten Nachfrage nach fossilsfreien Brennstoffen und schafft Anreiz in erneuerbare Heizsysteme zu investieren. Gleichzeitig stehen potenziell mehr finanzielle Mittel zur Verfügung für das Gebäudeprogramm und die Förderung von nachhaltigen Projekten im Sektor der erneuerbarer Energien.
Art. 34a Abs. 1	Zweckbindung CO ₂ -Abgabe (Förderung von Geothermie und Energieplanung)	<i>¹ (neu) Mit jährlich höchstens 35 Millionen Franken des Ertrags nach Artikel 33a kann der Bund fördern: a. Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung; b. kommunale und überkommunale räumliche Energieplanungen für die Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme.</i>	neu c. Anlagen zur Produktion und Einspeisung erneuerbarer Gase in das schweizerische Gasnetz.	Die Unterstützung von Projekten erneuerbarer Energie aus dem Ertrag der CO ₂ -Abgabe ist <u>ganzheitlich und technologie-neutral</u> mitzudenken. Im Hinblick auf eine rentable Einspeisung von einheimischem Biomethan in das Gasnetz wären zweckgebundene Investitionsbeiträge aus der CO ₂ -Abgabe zielführend und würde die Dekarbonisierung des Gassektors ausbauen, der heutzutage immer noch stark von fossilen Erdgasimporten abhängig ist. Durch den Förderbetrag aus den zweckgebundenen Mitteln, darf der ökologische Mehrwert nicht mitabgegolten werden.
Art. 41a Abs. 1	Förderung von CO ₂ -neutralen Antriebstechnologien	<i>(neu) Der Bund kann im strassengebundenen öffentlichen Verkehr und im öffentlichen Schiffsverkehr für</i>	Der Bund kann im strassengebundenen öffentlichen Verkehr und im öffentlichen Schiffsverkehr für Fahrzeuge, die mit	Auch im öffentlichen strassengebundenen Verkehr gilt es die Förderung technologie-neutral zu gestalten. Es gibt

		<i>Fahrzeuge, die mit Elektrizität oder mit Wasserstoff als Energiequelle ausschliesslich elektrisch angetrieben werden, Beiträge an die Deckung der Mehrkosten leisten, die verglichen mit herkömmlichen Antriebstechnologien entstehen.</i>	Elektrizität oder mit Wasserstoff erneuerbaren Energiequellen als Energiequelle ausschliesslich elektrisch angetrieben werden angetrieben sind, Beiträge an die Deckung der Mehrkosten leisten, die verglichen mit herkömmlichen Antriebstechnologien entstehen.	eine Palette an gasbetriebenen Bussen, geeignet für den ÖV (Link). Fahrzeuge, die von einem Beitrag profitieren wollen, müssen den Einsatz von 100% fossilsfreien Treibstoffe nachweisen.
Mineralölsteuergesetz	Steuerliche Erleichterung/Befreiung für biogene Treib- und Brennstoffe.		Ökostrom Schweiz lehnt die Streichung der Mineralölsteuerbefreiung ab 2024 ab und unterstützt die Kommissionsinitiative Pa. Iv. UREK-N 22.402: <i>Die Gesetzgebung ist so anzupassen, dass biogene und erneuerbare synthetische Treibstoffe weiterhin gefördert und bisherige ungerechtfertigte Benachteiligungen beseitigt werden. Dazu sind folgende Elemente in der Gesetzgebung zu prüfen und sinnvoll so zu kombinieren, damit eine Lösung mit optimalem Kosten-Nutzenverhältnis resultiert:</i> <i>1. Neu soll die Beimischpflicht biogener und erneuerbare synthetische Treibstoffe zu einer schrittweisen Reduktion der fossilen CO2-Emissionen</i>	Die Mineralölsteuerbefreiung ist die Grundlage, damit inländisch produzierte biogene Treibstoffe konkurrenzfähig sind am Markt und in dessen Produktion investiert wird. Landwirtschaftliche Biogasproduzenten benötigen langfristige Investitionssicherheiten, die ohne diese Steuererleichterung nicht gewährt sind. Mindestens für die im Inland produzierten biogenen Treibstoffe (Biogas, Biodiesel, Bioethanol usw.) ist die bisherige Steuererleichterung/-befreiung gemäss Mineralölsteuergesetzgebung ab 2025 weiterhin zu gewähren, wenn die entsprechenden ökologischen Kriterien (MinÖlStG) erfüllt sind. Eine WTO-Konformität ist zu prüfen. Ist diese nicht gegeben, soll die Steuererleichterung generelle Gültigkeit für

			<i>führen - dies im Einklang mit den Zielen der Klimapolitik.</i> <i>2. Weiter sollen befristete Steuererleichterungen bei der Mineralölsteuer für einen zusätzlichen Anreiz insbesondere bei der Förderung von biogenen und neuen erneuerbaren synthetischen Treibstoffe sorgen. Die Steuerausfälle sind dabei nicht zwingend voll zu kompensieren.</i> <i>3. Zusätzlich soll eine Möglichkeit der Anrechenbarkeit der CO2-Reduktion geschaffen werden, die bei Fahrzeugen durch den Einsatz von biogenen und erneuerbaren synthetischen Treibstoffen erfolgt - dazu soll insbesondere der unbestrittene Artikel 18 des abgelehnten CO2-Gesetzes in geeigneter Form wieder aufgenommen werden.</i> <i>4. Die biogenen und erneuerbaren synthetischen Treibstoffe müssen die Kriterien der Nachhaltigkeit erfüllen.</i>	biogene Treibstoffe haben (Regelung wie bis anhin).
Schwerverkehrsabgabengesetz – Art. 4 Abs. 1 bis	LSVA-Befreiung auch für biogene und andere fossilfreie Treibstoffe	<i>Fahrzeuge, die mit Elektrizität oder mit Wasserstoff als Energiequelle ausschliesslich elektrisch angetrieben</i>	Fahrzeuge, die mit Elektrizität oder mit Wasserstoff als fossil-freien Energiequellen ausschliesslich elektrisch	Die Motion 19.4381 ist so schnell als möglich adäquat umzusetzen. Innerhalb der Logistikbranche ist das

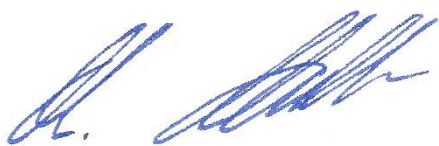
		<i>werden, sind bis zum 31. Dezember 2030 von der Abgabe befreit.</i>	angetrieben werden, sind bis zum 31. Dezember 2030 von der Abgabe befreit.	Interesse gross an nachhaltigen Alternativen, um die heutigen mit Diesel betriebenen LKW zu ersetzen. Die entsprechenden Gas- und Wasserstoffbetriebenen Modelle sind bereits heute auf dem Markt und die dazu notwendigen Infrastrukturen zumindest im Gasbereich grossflächig vorhanden. Damit die Dekarbonisierung im Segment des schweren Strassengüterverkehrs zeitnah fortschreiten kann, braucht die Branche jetzt Planungs- und Investitionssicherheit.
--	--	--	---	--

Abschliessende Bemerkungen

Ökostrom Schweiz vertritt die Interessen der Betreibenden von landwirtschaftlichen Biogasanlagen. Schweizweit sind rund 120 landwirtschaftliche Biogasanlagen in Betrieb (Stand: 2022). Diese Anlagen zeichnen sich durch einen hohen Grad an unterschiedlichen gemeinschaftlichen Leistungen aus. Nebst der Produktion von erneuerbarem Gas (Biogas), welches als Brennstoff (Wärme), Treibstoff (Mobilität) oder zur Produktion von Strom verwendet werden kann, leisten landwirtschaftliche Biogasanlagen einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur bedarfsgerechten Energiebereitstellung durch ihre zeitliche und saisonale Produktionsflexibilität. Um die, im Vergleich mit fossilen Energieträgern, höheren Gestehungskosten zu decken, sind die meisten Biogasanlagen innerhalb eines Einspeisevergütungssystem (EVS) gefördert. Dieses System wird gegen Ende 2022 auslaufen. Eine entsprechende Nachfolgelösung wird aktuell im Rahmen des Mantelerlass auf Stufe Parlament diskutiert. Ökostrom stellt fest, dass sich immer mehr Tierhalterbetriebe für das Thema Biogas interessieren. Insbesondere das Interesse an kleinere Hofdüngeranlagen ist gross. Ein griffiges CO₂-Gesetz bietet die Möglichkeit den Anreiz zu erhöhen, damit das Interesse an solchen Anlagen mittelfristig auch zu einem erhöhten Zubau und somit zu einer besseren Nutzung des landwirtschaftlichen Klimaschutzpotenzials führt. An dieser Stelle möchte Ökostrom Schweiz zudem auf die am 10. März 2021 vom Parlament oppositionslos überwiesene Motion 20.3485 „*Biomasseanlagen in der Schweiz nicht gefährden, sondern erhalten und ausbauen*“ hinweisen, welche die Bundesverwaltung beauftragt, ämterübergreifende Massnahmen und Gesetzesanpassungen zu erarbeiten, um den Erhalt und Zubau von Biomasseanlagen sicher zu stellen.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Positionen im Sinne einer tragfähigen und griffigen CO₂-Gesetzgebung wohlwollend aufnehmen.

Freundliche Grüsse



Michael Müller
Präsident Ökostrom Schweiz

T +41 79 698 74 50



Albert Meier
Bereichsleiter Politik und Beteiligung, Ökostrom
Schweiz

+ 41 79 745 03 35